

Satzung

„ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein **ZEITBANK Wöllstein und Umgebung** mit Sitz in **55597 Wöllstein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
2. **Zweck** des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c. die Förderung der Bildung und Erziehung
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe, Bewerbertrainings
 - e. Durchführung von kostenlosen Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Workshops (Auch Nicht-Vereinsmitglieder, können hier teilnehmen)
 - g. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. (Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die Bestandteil der Satzung sein muss.)
Eine Haftpflicht- und Unfallversicherung besteht für die Mitglieder für die Dauer des Dienstes.

2. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit – in Stunden – vergeben werden. Weiterhin dürfen die Zeitgutschriften ausschließlich für Zwecke i.S.d.§1 Nr.3 der Satzung eingelöst werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglied kann werden, wer die Volljährigkeit erreicht hat (18 Jahre).
3. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern; ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
 - b. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit. Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich in bemerkenswertem Maße um den Verein oder seine satzungsgemäßen Ziele verdient, gemacht hat.
 - c. Schnuppermitglieder sind solche, die die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber für den Start ein Mitgliedschaftsverhältnis auf Zeit - ohne Stimmrecht - eingehen wollen.
4. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich,
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoßes gegen Vereinszwecke oder die Vereinsregeln,
 - d. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.

6. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die „Vereinsregeln der ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.“ zu beachten und diese, im Sinne eines guten Zusammenwirkens der Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele, verbindlich einzuhalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsweise ist jährlich (immer am Beginn des Jahres).

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
2. Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei einer Satzungsänderung: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen (als Brief oder E-Mail)
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung der Haushaltspläne
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen

- e. Wahl von Personen zur Kassenprüfung
 - f. Änderung des Vereinszweckes
 - g. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins und der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Berufung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Kassenprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden (1. Vorstand),
 - b. dem/der Stellvertreter/in, (2. Vorstand),
 - c. einer für die Finanzen des Vereins zuständigen Person (Schatzmeister/in),
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. bis zu 3 Beisitzern. Der Gesamtvorstand soll dabei insgesamt aus vier bis sieben Personen bestehen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden nach außen vertreten. Bis zu einem Betrag von 500 € haben die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis. Für Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500 € belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins
 - b. die Vereinsgeschäfte zu führen
 - c. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen
 - d. über die Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden
 - e. über die Beendigung einer Fördermitgliedschaft zu entscheiden
 - f. Vorbereiten, Einberufen und Leiten der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - g. die Buchführung und das Erstellen von Jahreshaushaltsplan und Jahresbericht

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen
2. Der Beirat unterstützt und berät den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 Kassenrevision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer (die nicht Vorstandsmitglieder sind) auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
3. Die Revisoren führen einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung in einem mündlichen Bericht darzulegen.

§ 13 Schriftverkehr

Der elektronische Datenverkehr mit Emails gilt als vollwertige Alternative zur herkömmlichen Schriftform.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung zur Herbeiführung einer Satzungsänderung kann nur stattfinden, wenn die Inhalte schriftlich (per Brief oder E-Mail) als Teil der Tagesordnung angekündigt werden..

§ 11 Haftung

Die Haftung beruht auf § 31 und 31a BGB

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die **Gemeinde Wöllstein**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.